

wußte falsche Begutachtung überhaupt in Erwägung gezogen (Prot. VII/1609). Darüber hinaus besteht Einigkeit, daß es ausreicht, daß der indizierende Arzt das Ergebnis (auch ohne Begründung) dem abbrechenden Arzt mitteilt, letzterer, liest man das Gesetz genau, muß von dem Gutachten inhaltlich nicht einmal Kenntnis nehmen. Wenn man dann noch mit der h.M. und mit dem LG Nürnberg-Fürth davon ausgeht, daß der abbrechende Arzt an das Gutachten nicht gebunden ist und insbesondere auch bei einem die Indikation verneinenden Urteil abbrechen kann, dann hätte sich dem Gericht die Frage nach der Kausalität der Indikation für einen (vermeintlich) rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch zumindest stellen können.

Auch die Frage des Vorsatzes, die das AG nicht für erwähnenswert hielt, hätte bei Juristen, die nach den Regeln ihrer Kunst arbeiten, wohl Probleme aufwerfen müssen. Da es keine fahrlässige Beihilfe gibt, hätte dem indizierenden Arzt nachgewiesen werden müssen, daß er vorsätzlich Beihilfe zu einem *rechtswidrigen* Schwangerschaftsabbruch leisten wollte, und zwar in jedem einzelnen der 39 verurteilten Fälle. Nachlässigkeit bei der Indikationsfeststellung ist strafrechtlich unerheblich, solange objektiv eine Indikationslage besteht.

Zentral für die besprochenen Urteile bleibt daher die Frage, inwieweit die Gerichte ihre Auffassung von relevanten Notlagen zum Maßstab der Strafbarkeit nach § 218 machen dürfen (vgl. STREIT 4/87). Immerhin hat nach Ansicht des LG Nürnberg-Fürth fast ganz Mittelfranken „falsche“ Gutachten erstellt, darunter so respektabel anmutende Beratungsstellen wie die der Stadt Nürnberg und des Gesundheitsamtes. Hier kann das LG für sich in Anspruch nehmen, die Rechtsunsicherheit für abtreibungswillige Frauen komplett gemacht zu haben. Nicht nur ist nicht mehr ersichtlich, was eine Notlage ist, es ist für die Frauen auch unklar, wohin sie sich noch wenden können, ohne Gefahr zu laufen, daß ihr Schwangerschaftsabbruch sich „bei der nachträglichen Rechenschaft, die das Gesetz verlangen kann“, als rechtswidrig erweist, gegebenenfalls mit der Folge, daß Krankenversicherungsleistungen verweigert werden.

Die Nürnberger Urteile haben hier schon deutliche Folgen gezeitigt: Am 12.10.1987 hat die kassenärztliche Vereinigung Bayerns, Bezirksstelle Mittelfranken, allen „Herren Kollegen“ mitgeteilt, daß „im Zuge der Richtigkeitsprüfung zukünftig erforderlich ist, daß bei der Einreichung der Honorarabrechnungen zusätzlich zu den bisherigen Unterlagen für jeden Fall einer Abrechnung eine Fotokopie oder das Original des entsprechenden Indikationsgutachtens eines anderen Arztes zur Verfügung gestellt wird, das eine schriftliche Feststellung darüber enthält, daß die Voraussetzungen einer Indikation nach § 218 a vorliegen.“

Diese Praxis wird über die geltende gesetzliche Regelung hinausgehen, denn es wären dann zwei positive ärztliche Gutachten erforderlich, um in den Genuß des ärztlichen Honorars zu gelangen. Darüber

hinaus muß der abbrechende Arzt noch eine schriftliche Versicherung über alle im Quartal abgerechneten Schwangerschaftsabbrüche abgeben, durch die er folgendes ausdrücklich bestätigt:

- eine oder mehrere Indikationen waren gegeben
- die Fristen wurden eingehalten
- beim Abbruch lag eine (bejahende) schriftliche Indikationsfeststellung eines am Abbruch nicht beteiligten Arztes vor
- drei Tage vor dem Eingriff fand eine umfassende Beratung über öffentliche und private Hilfen statt
- die Schwangere wurde über die medizinisch bedeutsamen Gesichtspunkte unterrichtet
- alle Abbrüche wurden im Krankenhaus vorgenommen.

Die entsprechenden Muster sind bereits im Gebrauch. Sie sind „von nahezu identischer, inhaltlicher Knappheit, Oberflächlichkeit und Allgemeinheit.“

Dagmar Oberlies

Beschluß

Hess. VGH, §§ 1, 5 AdVermiG, 6, 3 HSOG

Verbot kommerzieller Leihmuttervermittlung

Das Betreiben einer Informationsstelle durch ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen mit dem Ziel, adoptionswillige Ehepaare über die Möglichkeiten einer Adoption im Ausland über den Weg einer sogenannten „Ersatz-(Leih-)mutterschaft“ zu beraten und entsprechende Verträge anzubahnen, unterfällt dem Adoptionsvermittlungsverbot des § 5 Abs. 1 AdVermiG.

Beschluß des Hess. VGH vom 23.12.1987, - 11 TH 3526/87

Zum Sachverhalt:

Der US-amerikanische Rechtsanwalt Noel P. Kean, der in den USA seit Jahren Leihmutterverträge vermittelt, hatte am 1.10.1987 in Frankfurt eine Filiale seines Unternehmens gegründet. Von Frankfurt aus sollte der europäische Markt für den Abschluß von Leihmutter-Verträgen erschlossen werden. Als Leihmütter sollten Frauen in den USA dienen. Die Verträge sollten – zwecks Umgehung des deutschen Adoptionsvermittlungsverbotes – in den USA abgeschlossen werden. Die Gesamtkosten pro Vertrag sollten für die BestellerInnen bei über 30.000,- DM liegen.

Am 12.10.1987 erließ der Magistrat der Stadt Frankfurt eine Verfügung mit der der Antragstellerin unter Fristsetzung von 3 Tagen verboten wurde, Adoptionen zu vermitteln und öffentlich nach InteressentInnen für Leihmutter-Verträge zu suchen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Frist wurde die amtliche Schließung und Versiegelung der genutzten Räume angedroht. Der Sofortvollzug wurde angeordnet.

Auf den Widerspruch der Antragstellerin stellte das VG Frankfurt mit Beschluß vom 27.10.1987 (V/3 H 3018/87) aus allgemein polizeirechtlichen Erwägungen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder her, obwohl es, ebenso wie die Antragsgegnerin, davon ausging, daß die Antragstellerin gegen das AdVermiG verstieß.

Einige wesentliche Argumente des VG Frankfurt waren: „Soweit die Verfügung desweiteren auf einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gestützt wird, hält sie einer Überprüfung nicht stand. Der Begriff der öffentlichen Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln,

die kraft ihrer faktischen Anerkennung als Wertvorstellungen einer überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung als bindend angesehen werden. (...) All diese Aspekte, lassen den alleinigen Schluß zu, daß Ersatzmutterchaftsvereinbarungen auch in der BRD seit etlichen Jahren getroffen und geduldet werden und eine einhellige Meinung im Sinn ethischer Grundsätze derzeit nicht als vorherrschend festgestellt werden kann.

Wenn nach den vorstehenden Ausführungen zwar die Befugnis der Antragsgegnerin zum Einschreiten i.S. der Verbotsverfügung zu bejahen ist, läßt die Begründung die für die Annahme der Rechtmäßigkeit der Verfügung unerläßliche pflichtgemäße Ermessensabwägung vermissen. Auf S. 3 der Verfügung ist hierzu lediglich ausgeführt, daß die von der Antragsgegnerin begangenen Gesetzesverstöße Ordnungswidrigkeiten darstellen. Damit verstoße die betriebene Tätigkeit gegen geltendes Recht und stelle eine ständige Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Die Tätigkeiten könnten nur durch die vorliegenden Unterlassungsverfügungen abgestellt werden.

Diese Argumentation verkennt, daß allein Gesetzesverstöße nicht zwingend das Einschreiten der Polizeibehörde zur Folge haben. Die Verbotsverfügung ist fehlerhaft, weil die Antragsgegnerin ihr Ermessen, ob ein Einschreiten geboten sei, garnicht ausgeübt hat, weil sie rechtsirrig der Auffassung war, allein der Gesetzesverstoß im Rahmen des § 5 I AdVermiG gebiete ein Einschreiten.

Insbesondere wäre im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu erwägen, weshalb eine Polizeibehörde mit dem polizeirechtlichen Instrumentarium einzuschreiten sich verpflichtet fühlt, während der Gesetzgeber trotz Kenntnis der Problematik und seit Jahren geführter Diskussion mit medizinischen und juristischen Fachgremien sich bisher zu einer gesetzlichen Regelung in der Gestalt des Verbotes von Leihmutter-Verträgen nicht entschließen konnte."

Aus den Gründen:

Das auf §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 1 Absätze 1 und 3 HSOG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AdVermiG gestützte Verbot, Adoptionsvermittlung in der Form des Nachweises der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, durchzuführen, sowie die darauf bezogene Androhung der amtlichen Schließung und Versiegelung der von der Antragstellerin genutzten Räume erweist sich – entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts als offensichtlich rechtmäßig. An der sofortigen Vollziehbarkeit besteht unter den hier gegebenen Umständen auch ein besonderes öffentliches Interesse.

Zutreffend ist das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluß allerdings davon ausgegangen, daß es der Verwaltungsverfügung der Antragsgegnerin, soweit sie Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist, nicht deshalb an ausreichender inhaltlicher Bestimmtheit fehlt, weil darin nur die Wiedergabe des einschlägigen Textes des Adoptionsvermittlungsgesetzes erfolgt ist und nicht einzelne verbotene Tätigkeiten der Antragstellerin enumerativ aufgezählt sind. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht ferner davon ausgegangen, daß die tatbestandlichen Voraussetzungen zum Erlaß eines derartigen polizeilichen Verbots im vorliegenden Fall gegeben sind, da die Antragstellerin mit ihrem Verhalten gegen das Adoptionsvermittlungsverbot verstößt, und insoweit wegen dieses Verstoßes gegen öffentlich-rechtliche Rechtsnormen eine Störung der öffentlichen Sicherheit vorliegt, die die Antragsgegnerin zu einem ord-

nungsbehördlichen Einschreiten der hier in Rede stehenden Art grundsätzlich berechtigt, um weitere Verstöße gegen die objektive Rechtsordnung zu unterbinden.

Soweit die Antragsgegnerin demgegenüber die Auffassung vertritt, mit ihrer Tätigkeit schon deswegen nicht gegen das in § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Satz 2 AdVermiG verankerte Adoptionsvermittlungsverbot zu verstoßen, weil der Nachweis der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, zumindest voraussetze, daß das Kind bereits gezeugt sei, woran es hier fehle, vermag der beschließende Senat dem nicht beizupflichten. Der Nachweis der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen, erfordert keineswegs, daß das anzunehmende Kind bereits vorhanden oder wenigstens gezeugt ist, wie das OLG Hamm (NJW 1985, 2205) zutreffend ausgeführt hat. Insoweit kann nichts anderes gelten, wie für jeden anderen Makler. Wenn im übrigen der Gesetzgeber aus Gründen des Kindeswohls die Adoptionsvermittlungstätigkeit auf wenige besonders sachkundige Stellen beschränkt hat, so wird ohne weiteres deutlich, daß bei einer am Kindeswohl orientierten Betrachtungsweise für Kinder, die lediglich zu dem Zweck gezeugt werden, Gegenstand einer Adoptionsvermittlung zu sein, nichts anderes gelten kann als für im Zeitpunkt der Vermittlungstätigkeit bereits vorhandene Kinder.

Soweit das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluß dem § 11 AdVermiG Anhaltspunkte für einen möglicherweise eingeschränkten Geltungsbereich des Adoptionsvermittlungsgesetzes dergestalt entnehmen zu können glaubt, daß dieses Gesetz nur deutsche Adoptionsbewerber erfasse oder solche, die jedenfalls im Inland ihren Wohnsitz haben, nicht hingegen möglicherweise die Fälle der ausländischen Staatsangehörigkeit des Adoptionsbewerbers und des Kindes oder des außerhalb der Bundesrepublik liegenden Wohnsitzes sowohl des Adoptionsbewerbers als auch des Kindes, teilt der beschließende Senat diese Auffassung nicht. Abgesehen davon, daß § 11 AdVermiG nicht – wie das Verwaltungsgericht ausgeführt hat – schlechthin eine Beschreibung der Arbeit der Adoptionsvermittlungstellen enthält, sondern lediglich die Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes näher beschreibt, kann aus dem Wortlaut dieser Vorschrift eine Einschränkung des Geltungsbereichs des Gesetzes lediglich auf solche Vermittlungsfälle, an denen entweder nur deutsche Staatsbürger oder jedenfalls nur im Inland wohnende Personen beteiligt sind, nicht hergeleitet werden. Die bereits genannten Gesetzgebungsmaterialien lassen vielmehr deutlich erkennen, daß es das Ziel der an der Gesetzgebung beteiligten Gremien war, unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls einen umfassenden Schutz von Kindern gegenüber einer nicht sachgerechten Adoptionsvermittlungstätigkeit bzw. einer nicht vorrangig dem Kindeswohl, sondern anderen Interessen dienenden Vermittlungstätigkeit zu gewährleisten und

von dieser Zielvorstellung ausgehend jedenfalls im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keine irgendwie geartete Adoptionsvermittlungstätigkeit anderer als der dazu autorisierten Stellen gebilligt bzw. geduldet werden soll ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des jeweiligen Wohnsitzes der an einer solchen Adoptionsvermittlung beteiligten Personen.

Die Antragsgegnerin hat ihre Verwaltungsverfügung vom 12. Oktober 1987 auch darauf gestützt, daß die untersagte Adoptionsvermittlungstätigkeit nicht nur gegen die öffentliche Sicherheit verstoße, sondern auch einen gravierenden Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstelle. Denn das Verhalten der Antragstellerin werde aus ethischen Gründen von breiten Schichten der Bevölkerung und allen gesellschaftlich relevanten Gruppen verurteilt. Die von der Antragstellerin propagierte Kommerzialisierung und Industrialisierung der Fortpflanzung sei unvereinbar mit der in der hiesigen Gesellschaft existierenden Wertordnung und widerspreche dem Menschenbild der Verfassung.

Da — wie bereits ausgeführt — die den Gegenstand des behördlichen Verbots bildende Adoptionsvermittlungstätigkeit der Antragstellerin jedenfalls einen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Rechtsnormen und damit gegen die öffentliche Sicherheit darstellt, kann hier dahingestellt bleiben, ob sie auch einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung beinhaltet. Gleichwohl hält der Senat es im Hinblick auf die recht umfassenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu dieser Frage für angezeigt, darauf hinzuweisen, daß jedenfalls mit der vom Verwaltungsgericht gegebenen Begründung das Vorliegen eines Verstoßes auch gegen die öffentliche Ordnung schwerlich verneint werden könnte.

Die Argumentation des Verwaltungsgerichts ist insoweit nicht genügend an der konkreten in Rede stehenden Fallgestaltung orientiert, indem sie zwischen der „Leihmutterproblematik“ an sich und der Kommerzialisierung der Ersatzmutterschaft unzulässig differenziert hat, während beides richtigerweise unter Berücksichtigung der konkreten hier vorliegenden Fallgestaltung einer einheitlichen Betrachtung hätte unterzogen werden müssen. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß es bei der von der Antragsgegnerin zum Anlaß ihrer Verbotsverfügung genommenen Tätigkeit der Antragstellerin allein und ausschließlich um die „kommerzielle“, entgeltliche Variante der Ersatzmutterschaft bzw. der Adoptionsvermittlung unter Einbeziehung einer Leihmutter handelt. Es liegt auf der Hand und bedarf deshalb keiner weiteren Begründung, daß die Antragstellerin und deren „Mutterunternehmen“ in den USA ihre Informations-, Vertragsanbahnungs- und Vermittlungstätigkeit nicht als „selbstlosen“ idealistischen Einsatz für Ehepaare mit einem auf andere Weise nicht zu verwirklichenden Kinderwunsch verstehen, sondern diesen Einsatz mit einer

massiven unternehmerischen „Gewinnerwartung“ verknüpfen, die als die eigentliche Antriebsfeder für die Tätigkeit der Antragstellerin und ihre diese Tätigkeit finanzierende „Mutterorganisation“ in den USA angesehen werden muß.

Ist aber die zum Anlaß polizeilichen Einschreitens genommene Tätigkeit der Antragstellerin dergestalt aufs engste mit kommerziellen Aspekten verknüpft, so kann es kaum sachgerecht sein, bei der Beurteilung der Frage des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung die Tätigkeit in einen — gemessen an den allgemeinen Wertvorstellungen — „indifferenten“ oder gar positiven Teil („Ersatzmutterschaft an sich“) und einen negativen, nicht zu billigenden Teil (Gewinnstreben bzw. wirtschaftliche Komponente) aufzuspalten. Eine solche nicht zu billigende Aufspaltung liegt jedoch letztlich der Argumentation des Verwaltungsgerichts zu dieser Frage in dem angefochtenen Beschluß zugrunde. In bezug auf die Kommerzialisierung der künstlichen Befruchtung bzw. der Ersatzmutterschaft dürften jedoch schwerlich unterschiedliche Wertvorstellungen innerhalb der Bevölkerung und der gesellschaftlich relevanten Gruppen festzustellen sein. Insoweit scheint vielmehr eine einheitliche Auffassung dahin zu bestehen, daß eine Kommerzialisierung jeglicher Art in bezug auf künstliche Befruchtung, Ersatzmutterschaft und dergleichen mit den allgemeinen, nicht zuletzt durch das Grundgesetz geprägten Wertvorstellungen nicht im Einklang steht (vgl. dazu etwa Deutsch, NJW 1986, 1971 ff. mit weiteren Nachweisen). Einer abschließenden Erörterung dieser Fragen bedarf es indes hier aus den oben dargestellten Gründen nicht.

Soweit das Verwaltungsgericht allerdings die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin hinsichtlich des Verbots der Adoptionsvermittlung und der Zwangsmittelandrohung mit der Begründung wiederhergestellt bzw. angeordnet hat, die Begründung der Verfügung lasse die unerläßliche pflichtgemäße Ermessensabwägung sowohl in bezug auf das Entschließungsermessen wie auch in bezug auf das sogenannte Auswahlermessen vermissen, vermag der beschließende Senat dem nicht zu folgen.

Die Anforderungen, die das Verwaltungsgericht insoweit an eine ordnungsgemäße Ermessenausübung bzw. eine ordnungsgemäße Begründung für die getroffene Ermessensausübung stellen zu müssen glaubte, hält der beschließende Senat für zu weitgehend. Das gilt zunächst für die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Antragsgegnerin habe keinerlei inhaltliche Erwägungen darüber angestellt, ob ein polizeiliches Einschreiten nach Lage aller in Betracht kommenden Umstände vom Standpunkt des öffentlichen Interesses, der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit aus geboten sei. Je gravierender die Störung der öffentlichen Sicherheit bzw. die Polizeigefahr ist, die zum Anlaß für das polizeiliche Einschreiten genommen wird, desto geringere Anforderungen sind an die Begründung für das „Ob“ des polizeilichen Einschreitens zu stellen.

Die Antragsgegnerin hat hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie ein Einschreiten in Form einer Verbotsverfügung deswegen für unbedingt geboten halte, weil die Tätigkeit der Antragstellerin gegen geltendes Recht verstoße und eine Unterlassung dieser inkriminierten Betätigung für die Zukunft in effektiver Weise ohne ein entsprechendes Unterlassungsgebot nicht erreichbar sei. Der Umstand, daß das Verhalten als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden könne, reiche aus ihrer Sicht nicht aus, um die Antragstellerin für die Zukunft zu einem Unterlassen des inkriminierten Verhaltens zu bewegen. Im Rahmen der Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Antragsgegnerin ferner deutlich gemacht, daß sie die Informationstätigkeit der Antragstellerin als einen erheblichen Verstoß gegen geltendes Recht betrachtet, wobei sich für sie der Stellenwert des vom Gesetzgeber beabsichtigten Schutzes aus der hohen Bußgeldandrohung ergibt. Diese Überlegungen zeigen hinreichend deutlich, daß und warum die Antragsgegnerin ein Einschreiten überhaupt und in der hier festgelegten Art und Weise für sachgerecht bzw. sachlich geboten hielt. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Antragsgegnerin habe ihr Ermessen, ob ein Einschreiten geboten sei, überhaupt nicht ausgeübt, weil sie rechtsirrig der Auffassung gewesen sei, allein der Gesetzesverstoß im Rahmen des § 5 Abs. 1 AdVermiG gebiete ein Einschreiten, erscheint nach alledem nicht haltbar.

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts war die Antragsgegnerin im Rahmen der Ausübung und bei der Begründung ihres Entschließungsermessens in bezug auf ein ordnungsbehördliches Tätigwerden auch nicht gehalten, Erwägungen über den Sinn und Zweck des Adoptionsvermittlungsgesetzes oder darüber anzustellen, daß und warum der Gesetzgeber trotz Kenntnis der Problematik und seit Jahren geführter Diskussionen in medizinischen und juristischen Fachgremien sich bisher nicht zu einer gesetzlichen Regelung und eindeutigen Abgrenzung der sogenannten Leihmutterproblematik durchringen konnte. Es gehört weder zu den Aufgaben einer Ordnungsbehörde, noch ist eine solche hinreichend kompetent zu prüfen und zu entscheiden, ob, inwieweit und warum in bestimmten Bereichen ein gesetzgeberisches Regelungsdefizit vorliegt und welche Folgerungen gegebenenfalls daraus zu ziehen sind.

Der beschließende Senat teilt auch nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, es liege ein Ermessensfehler darin, daß die Antragsgegnerin sich keine nachvollziehbaren Gedanken zum „Wie“ ihres Einschreitens gemacht habe. Dies ergibt sich bereits aus den vorstehenden Ausführungen.

Die Verwaltungsverfügung der Antragsgegnerin vom 12. Oktober 1987 erscheint nach alledem bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig. An ihrer sofortigen Vollziehbarkeit besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse. Dem steht auf sei-

ten der Antragstellerin lediglich ein wirtschaftliches, auf Gewinnerzielung gerichtetes Interesse gegenüber, dem umso weniger Gewicht zukommt, als weder ersichtlich noch dargetan ist, daß die Einstellung der Beratungs- bzw. Vermittlungstätigkeit in Frankfurt am Main zu einer Existenzvernichtung oder auch nur erheblichen Existenzgefährdung für das „Mutterunternehmen“ der Antragstellerin in den USA oder dessen Repräsentanten Franklin Torch führen würde.

Mitgeteilt von Sibylla Flügge, Frankfurt

Luise Pusch „Mietmütter“

Auf Chinesisch heißt die Gebärmutter „Kinderpalast“. Diese Bezeichnung ist deshalb so viel treffender als unsere, weil sie deutlich macht, daß es sich bei dem, was unsere Medizinmänner auch kalt „Uterus“ nennen, eigentlich um eine Luxuswohnung handelt. Eigentümerinnen solcher Wohnungen sind ausschließlich Frauen, und neuerdings können sie ihre Paläste auch vermieten. Die Miete ist angemessen: Für acht bis neun Monate werden etwa 40.000 DM gezahlt, das macht eine Monatsmiete von 4.500 bis 5.000 DM. Da die Mieter -innen in der Regel zahlungsunfähig sind, wird die Miete von deren Eltern gezahlt.

Die Palast-Eigentümerinnen lassen natürlich am liebsten ihre eigenen Wunschkinder in dem Palast wohnen und verlangen dann selbstverständlich auch keine Miete. Problematisch wird es erst dann, wenn sie *niemand* in ihrem Palast haben wollen und man ihnen trotzdem eine Mietperson aufdrängt, etwa durch Vergewaltigung in der Ehe. Einfacher Hinauswurf der unerwünschten Mietperson ist staatlich strikt untersagt im Paragraphen 218 StGB. Die Frau muß die Mietperson die ganzen 9 Monate in ihrem Palast beherbergen und hochpäppeln und bekommt dafür weder Kost noch Logis bezahlt. Auf diese Weise spart Vater Staat jährlich Milliarden. Müßte er für jede-n derart zwangseingewiesene-n künftige-n Steuer- und Rentenzahler-in die auf dem freien Wohnungsmarkt üblichen 40.000 Emmchen berappen, würde der Paragraph 218 selbstredend sofort abgeschafft.

Da sich die Luxuswohnungen in einzigartiger Lage befinden, nämlich *in* den Eigentümerinnen/Vermieterinnen selbst, haben die Gen-Technologen von Anfang an eine groteske begriffliche Paradoxie in ihre Terminologie eingearbeitet: Die Wohnungseigentümerin wird gezielt mit der Wohnung selbst verwechselt. Mann tut einfach so, als werde sie gemietet statt ihrer Eigentumswohnung und spricht von „Mietmüttern“, ja sogar von „Leihmüttern“, was noch absurder ist – seit wann werden Wohnungen, Paläste in Luxuslage, „verliehen“ oder gar deren Eigentümerinnen?